

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

AT 8.2 Funktionsprüfung von Brandschutzklappen mit asbesthaltigen Bauteilen (Anschlagdichtung, Klappenblatt, Gehäusedichtung)

1 Anwendungsbereich

Mit diesem Verfahren können Brandschutzklappen (BSK), die als Zuluftklappen eingebaut sind, auf ihre technische Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Diese BSK enthalten folgende asbesthaltige Bauteile: Anschlagdichtung und Klappenblatt und/oder Gehäusedichtung.

Geeignet ist das Verfahren für

- BSK mit o. g. asbesthaltigen Bauteilen der Firmen Trox, Schako, Strulik, Emko und
- BSK mit rechtwinkligem Querschnitt bis zu einer Größe von 50 cm x 50 cm bis 45 cm x 70 cm

Nicht geeignet ist das Verfahren für

- BSK, bei denen neben den o. g. asbesthaltigen Bauteilen weitere asbesthaltige Materialien verbaut wurden, z. B. Asbestwolle in der Auslöseeinrichtung, Kragen aus asbesthaltigen Leichtbauplatten, asbesthaltiger Mörtel, asbesthaltige Stricke etc.,
- BSK, die zusätzlich über die im Prüfbescheid genannten asbesthaltigen Bauteile mit asbesthaltigen Produkten in die Brandschutzwand eingebaut sind, z. B. mit Kragen aus asbesthaltigen Leichtbauplatten, mit asbesthaltigem Mörtel, asbesthaltigen Stricken oder Ähnlichem (im Vorfeld zu prüfen),
- BSK, bei denen eine vorhergehende Prüfung zeigt, dass sie grundsätzlich nicht zulassungskonform eingebaut sind,
- BSK, bei denen sich bei einer vorherigen Prüfung (z. B. nach BauPrüfVO) durch eine prüfsachverständige oder sachkundige Person gezeigt hat, dass sie stark beschädigt sind und den Anforderungen an den Brandschutz nicht mehr genügen, und
- BSK, die keine Revisionsöffnung haben.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.

- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3 (je nach Einbausituation und Anzahl der BSK eine oder zwei Personen).

3 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

Geräte, Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung, Sicherheitskennzeichnung mit Zutrittsverbot nach TRGS 519
- Arbeitsmittel (Anemometer, Schlüsselsatz, optische Inspektionsgeräte wie z. B. Lampe, Spiegel, Endoskop)
- Feuchte Einwegtücher, Abfallbehälter mit Asbest-Kennzeichnung
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Schutzanzug (Kat. III, Typ 5/6), Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2), Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Handschuhe, Gehörschutz
- Bauartgeprüfter Industriesauger (Staubklasse H inkl. Zusatzanforderung Asbest nach TRGS 519 Nr. 7.1) inkl. Saugleitungen und -düsen mit Verschlussstopfen. Staubbeutel- und Filterwechsel erfolgen nicht vor Ort.
- Spülfilteranlage bestehend aus:
 - Bundkragen mit Dichtung und Befestigungsmitteln zum staubdichten und festen Anschluss der Spülfilteranlage an die Revisionsöffnung der Brandschutzklappe
 - druckstabile Luftschläuche (Lutten)
 - dicht schließbare Absperrklappe zwischen Lutte und Filterkasten
 - Filterkasten für die Aufnahme des H-Filters mit Bundkragen auf Zu- und Abluftseite
 - Filter Typ H
 - feste Kappen zum Verschluss der Spülfilteranlage zum Transport (Drücke bis 2000 Pa sind für die Auslegung von Lutte und Filter zu berücksichtigen)

4 Arbeitsausführung

- Typenschild und Prüfunterlagen sichten und Typ der BSK prüfen. Kontrollieren, dass Prüffähigkeit entspr. der in Abschnitt 1 genannten Kriterien gegeben ist.
- Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.
- Endlagenschalter der BSK überbrücken.
- PSA anlegen, Gehörschutz bei Bedarf anlegen, Atemschutz für Havarien vorhalten.
- Spülfilteranlage bereitstellen.
- Inspektionsdeckel öffnen.

- Am Inspektionsdeckel mit Anemometer die Luftströmung im Kanal messen (mind. ≥ 2 m/s). Sollte die Strömungsgeschwindigkeit unter 2 m/s liegen, ist die Prüfung abzubrechen (siehe auch Kapitel 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Spülfilteranlage mit geschlossener Blende über den Bundkragen anschließen, auf Staubdichtigkeit und festen Sitz achten.
- Bei Klappen mit saugseitiger Revisionsöffnung wird an den rückseitigen Abluftkragen der Spülfilteranlage der Industriesauger mit geschlossener Blende angeschlossen.
- BSK einmal auslösen. Sollte sich das Klappenblatt bei einmaliger Auslösung nicht bewegen, darf es nicht für eine abermalige Prüfung gängig gemacht werden (siehe auch Abschnitt 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- BSK auf ordnungsgemäßen Verschluss prüfen. Sollte sich während der Prüfung herausstellen, dass das Klappenblatt nach einmaliger Auslösung nicht dicht anliegt, so darf die Auslösung ebenfalls nicht wiederholt werden (siehe auch Kapitel 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Blende der Spülfilteranlage öffnen.
- Mindestwartezeit für die Filterung der ausströmenden Luft durch die Spülfilteranlage nach Merkblatt des Herstellers und der an der Spülfilteranlage befestigten Tabelle einhalten.
- Blende der Spülfilteranlage schließen.
- Spülfilteranlage am Revisionsdeckel abnehmen und mit Kappe verschließen.
- Visuelle Überprüfung des Klappenblattes/der Anschlagdichtung bei laufender Lüftungsanlage mittels Lampe, Spiegel oder Endoskop.
- Inspektionsdeckel verschließen.
- Klappe über Handhebel zurückstellen, Überbrückung des Endlagenschalters aufheben.
- Prüfergebnis dokumentieren.
- Arbeitsbereich mit Industriesauger reinigen. Beim Einsatz des Industriesaugers zunächst Industriesauger einschalten, dann Verschlussstopfen abnehmen, Schlauch montieren, zuletzt Verschlussstopfen des Saugschlauchs entfernen.
- Werkzeuge, Arbeitsmittel und Industriesauger mit feuchten Einwegtüchern abwischen. Benutzte Einwegtücher in gekennzeichneten Abfallbehälter verpacken. Abschließend Absperrung aufheben und Arbeitsbereich freigeben.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Sollte sich während der Inspektion und Inaugenscheinnahme ergeben, dass ein oder mehrere der folgenden Kriterien gegeben sind, ist der Prüfvorgang abzubrechen und das Ergebnis zu dokumentieren:

- BSK ohne sichtbare und identifizierbare Typenschilder,
- Luftströmung im Kanal < 2 m/s,

DGUV Information 201-012: Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ergänzung (Stand: 07.2022)

- Klappenblatt lässt sich nicht auslösen (keine Wiederholungsversuche zulässig),
- Klappenblatt liegt nach einmaliger Auslösung nicht dicht an,
- Kanalsystem stark verschmutzt,
- weitere asbesthaltige Materialien verbaut, z. B. asbesthaltige Platte zwischen zwei Gehäuseteilen, Asbestwolle in der Auslöseeinrichtung (soweit dies nicht anhand des Typenschildes identifizierbar ist).

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 31.08.2028.